

Beitragsordnung TSV Ebergötzen e.V.
(Stand 01.01.2024)

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 5 Abs. 1 der Satzung).

Auf der Mitgliederversammlung vom 20.01.2024 wurden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Mitglieder bis 20 Jahre	4,00 €
Mitglieder ab 21 Jahre	6,50 €
Familien	13,00 €

Als „Familien“ im Sinne dieser Beitragsordnung kommen in Betracht: Eltern (verheiratet o. unverheiratet) bzw. sonstige Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind / Jugendlichen bis 18 Jahren oder Alleinerziehende mit mindestens zwei Kindern / Jugendlichen bis 18 Jahren.

Jedes Mitglied hat von sich aus jede Änderung der Verhältnisse, die zu einem anderen Beitrag führen, dem Verein anzuzeigen (**Mitgliederpflicht!**). Der Verein ist berechtigt, die Änderung auch ohne Anzeige vorzunehmen. Insbesondere ist der Verein berechtigt, die 18-Jährigen, die damit automatisch aus dem Familienbeitrag herausfallen, eigenständig zu belasten. Die Abbuchung erfolgt, solange vom Mitglied keine andere Kontoverbindung mitgeteilt wird, von dem dem Verein bekannten Konto, ggf. also vom Konto eines Elternteils.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Asylbewerber und Aussiedler sind beitragsfrei.

Alle aktiven Vereinsmitglieder, die **außerhalb** der Samtgemeinde Radolfshausen sowie der Nachbargemeinden Krebeck, Renshausen, Bodensee und Wollbrandshausen wohnen, sind beitragsfrei. „Aktiv“

in diesem Sinn sind nur Mitglieder, die am laufenden Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb regelmäßig für den TSV teilnehmen. Die Teilnahme an vom TSV organisierten Wettkämpfen allein berechtigt nicht zur Beitragsbefreiung. (Beschluß vom 04.09.2000)

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung zu gewähren (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

Jedes neue Mitglied hat den TSV im „Aufnahmeantrag“ zum Einzug des Beitrages zu ermächtigen und zu diesem Zweck die entsprechende Bankverbindung mitzuteilen.

Der Beitragswart hat den Beitrag bei jährlicher Zahlweise des Mitgliedes zum 01. April bzw. bei halbjährlicher Zahlweise zum 01. April und 01. Oktober einzuziehen.

Damit die Mitglieder sich entsprechend auf den Bankeinzug einrichten können, sind diese Termine einzuhalten.

Rücklastschriften sind wie folgt zu behandeln:

- die betreffenden Mitglieder sind mit Formular Anlage 1 anzuschreiben. Der Bankeinzug ist nach 4 Wochen zu wiederholen unter evtl. Einschluß der dem TSV berechneten Rücklastgebühren. Sollte die Rücklastschrift erkennbar auf eine falsche oder geänderte Kontonummer zurückzuführen sein, hat der Beitragswart die neue Kontoverbindung entweder mündlich oder schriftlich mit Anlage 2 zu erfragen.
- Bei wiederholter Rücklastschrift ist das betreffende Mitglied aus dem Bankeinzugsverfahren herauszunehmen. Dem Mitglied ist der Beitrag einschl. evtl. Rücklastkosten mit Anlage 3 in Rechnung zu stellen.
- Bei Nichtzahlung des Beitrages innerhalb eines weiteren Monats ist der Vorstand zur weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand setzt dem Mitglied eine letzte Frist von 3 Wochen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliedsliste bei Zahlungsrückstand gem. § 3 Abs. 4 der Satzung.

Den wegen wiederholter Rücklastschrift aufgefallenen und vom Einzugsverfahren ausgeschlossenen Mitgliedern sind die Folgebeiträge ohne vorherigen Einzugsversuch mit Anlage 3 in Rechnung zu stellen.

Anlage 1:

Sehr geehrtes Mitglied,

vor einigen Tagen haben wir versucht, den fälligen Vereinsbeitrag vereinbarungsgemäß von dem uns mitgeteilten Konto abzubuchen.

- Sie haben dieser Abbuchung aus uns nicht bekannten Gründen widersprochen, so dass es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.
- Die Abbuchung ist aus uns nicht näher bekannten Gründen von Ihrer Bank/Sparkasse nicht ausgeführt worden.
- Uns sind Rücklastschriftgebühren in Höhe von€ berechnet worden.

Soweit wir nicht binnen 2 Wochen Gegenteiliges von Ihnen hören, werden wir in Kürze den Bankeinzug wiederholen

- unter Einschluß der o.g. Bankgebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2:

Sehr geehrtes Mitglied,

vor einigen Tagen haben wir versucht, den fälligen Vereinsbeitrag vereinbarungsgemäß von dem uns mitgeteilten Konto abzubuchen.

Die Abbuchung wurde infolge falscher oder geänderter Konto-
verbindung nicht ausgeführt.

Bitte teilen Sie uns umgehend Ihre aktuelle Bankverbindung mit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3:

Rechnung

Sehr geehrtes Mitglied,

bei Eintritt in den TSV Ebergötzen haben Sie bzgl. des Mitgliedsbeitrages folgende Zahlweise gewünscht:

- einmal jährlich zum 01. April
- halbjährlich zum 01. April und 01. Oktober.

Möglicherweise haben Sie übersehen, dass der derzeit fällige Beitrag in Höhe von € für das lfd. Jahr / 1. HJ / 2.HJ noch nicht beglichen worden ist.

- Wir hatten vereinbarungsgemäß vorab versucht, den Beitrag per Bankeinzug von Ihrem Konto abzubuchen, leider vergeblich.

Bitte überweisen Sie umgehend den fälligen Beitrag

- zzgl. der uns berechneten Rücklastschriftgebühr in Höhe von €
- auf eines unserer untenstehenden Konten.

Mit freundlichen Grüßen